

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und Gemeinden in Freiburg im Breisgau

Präambel

In der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und Gemeinden in Freiburg im Breisgau (nachstehend ACK genannt) schließen sich Kirchen und Gemeinden der Stadt Freiburg zusammen.

Die Mitglieder der ACK Freiburg glauben an Jesus Christus als das Haupt der Kirche und den Herrn der Welt. Ihre Grundlage ist das Wort Gottes, wie es die Heilige Schrift bezeugt. Sie erkennen das Glaubensbekenntnis von Nizäa - Konstantinopel (325/381) an. Sie wissen sich dem Wort ihres Herrn gemäß Joh. 17,21 „auf dass sie alle eins seien, damit die Welt glaube“, zu weiteren Schritten auf dem Weg zur sichtbaren Einheit der Kirche verpflichtet.

Die Mitglieder der ACK Freiburg nehmen die Charta Oecumenica von 2001 „als gemeinsame Verpflichtung zum Dialog und zur Zusammenarbeit an. Sie beschreibt grundlegende ökumenische Aufgaben und leitet daraus eine Reihe von Leitlinien und Verpflichtungen ab. Sie soll auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens eine ökumenische Kultur des Dialogs und der Zusammenarbeit fördern und dafür einen verbindlichen Maßstab schaffen“.

§ 1 Aufgaben

- 1.0 Die ACK soll die Einheit der getrennten Kirchen und Gemeinden am Ort fördern. Sie hat vornehmlich folgende Aufgaben:
- 1.1 Die gemeinsame Besinnung auf Fragen des Glaubens und des Lebens, die Weitergabe von Anregungen zu einer entsprechenden Besinnung innerhalb der Gemeinden, das theologische Gespräch unter den Mitgliedern mit dem Ziel der Klärung und Verständigung;
- 1.2 die Empfehlung, Förderung und gegebenenfalls Durchführung aller Aufgaben, die die Gemeinden gemeinsam wahrnehmen können, um dadurch ihre Verbundenheit in Zeugnis und Dienst sichtbar zu machen;
- 1.3 Förderung der gegenseitigen Information und Kooperation, Festigung gemeinsamer Verantwortung (für bestehende ökumenische Einrichtungen und gegenüber der Öffentlichkeit);
- 1.4 Aufnahme und Pflege von Kontakten und Zusammenarbeit mit freien ökumenischen Kreisen in Freiburg;
- 1.5 Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg und mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder der ACK Freiburg sind:
Alt-katholische Gemeinde, Anglikanische Gemeinde, Christliche Missions-gemeinde Freiburg, Die Heilsarmee, Evangelischer Stadtkirchenbezirk Freiburg, Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptisten), Evangelisch-Lutherische Gemeinde, Evangelisch-methodistische Kirche/Bezirk Freiburg, Griechisch-Orthodoxe Gemeinde, Römisch-katholisches Stadtdekanat, Rumänisch-Orthodoxe Kirche (Ökumenisches Patriarchat) Gemeinde Geburt der Mutter Gottes“, Rumänisch-Orthodoxe Kirche (Rumänisches Patriarchat) Gemeinde des Heiligen Menas, Russisch-Orthodoxe Gemeinde, Serbisch-Orthodoxe Gemeinde.

- 2.2 Die Vollversammlung der ACK kann Gemeinden in begründeten Fällen einen Gaststatus einräumen. Diese sind z.Zt.: Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker), Internationale Christengemeinde, Christengemeinde Freiburg, Calvary Chapel.
- 2.3 Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Vollversammlung von Fall zu Fall. Voraussetzung ist die Anerkennung der in der Präambel bestimmten Grundlage.
- 2.4 Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt,
 - durch Feststellung, dass das Mitglied nicht mehr besteht,
 - durch Ausschluss bei schädigendem Verhalten.
- 2.5 Ruhen der Mitgliedschaft
 - 2.5.1 Die Mitgliedschaft ruht auf Antrag des Mitglieds.
 - 2.5.2 Die Mitgliedschaft kann ruhen, wenn der Beitrag länger als zwei Jahre nicht bezahlt worden ist oder das Mitglied unentschuldig an drei aufeinander folgenden Vollversammlungen der ACK nicht vertreten war. In diesen beiden Fällen hat der Vorstand das betreffende Mitglied darauf hinzuweisen und um Stellungnahme zu bitten. Erfolgt keine Stellungnahme des Mitglieds, wird seitens des Vorstands das Ruhen der Mitgliedschaft festgestellt.
- 2.6 Mitgliedsbeitrag: Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag. Dieser wird jeweils zwischen Mitglied und Vorstand verbindlich festgelegt nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Mitglieds.

§ 3 Verhältnis der ACK zu den Gemeinden

Die Mitglieder behalten ihre volle Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung. Dabei nehmen sie auf die anderen Mitglieder geschwisterliche Rücksicht.

§ 4 Organe der ACK

Organe der ACK sind die Vollversammlung, der Leitende Arbeitskreis, der Vorstand.

§ 5 Die Vollversammlung

- 5.0 Die Vollversammlung ist das oberste Organ der ACK. Sie tritt jährlich zweimal zusammen und wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Die Vollversammlung behandelt grundlegende Fragen des ökumenischen Miteinanders in Freiburg und weltweit (gemäß §1). Zudem hat sie insbesondere folgende Aufgaben:
 - 5.1 Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Planung gemeinsamer Aufgaben, der Koordination.
 - 5.2 Sie wählt den Vorstand und die Mitglieder des Leitenden Arbeitskreises für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
 - 5.3 Sie beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - 5.4 Sie richtet, wenn erforderlich, einzelne Arbeitsausschüsse ein und wählt die Mitglieder hierfür.
 - 5.5 Sie beschließt über die finanziellen Angelegenheiten.
 - 5.6 Sie verabschiedet den jährlichen Gesamtbericht.
 - 5.7 Sie nimmt die Einzelberichte der Arbeitsausschüsse entgegen.

§ 6 Zur Vollversammlung gehören mit Stimmrecht

- 6.1 für den Evangelischen Stadtkirchenbezirk Freiburg:
die Dekanin / der Dekan – oder eine benannte Vertretung,
die Schuldekanin / der Schuldekan – oder eine benannte Vertretung,
die Vorsitzende / der Vorsitzende der Stadtsynode– oder eine benannte Vertretung,
die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Diakonischen Werks Freiburg – oder eine benannte Vertretung
die Leiterin / der Leiter der evangelischen Studierendengemeinde – oder eine benannte Vertretung,
eine Person aus dem Leitungskreis des Evangelischen Jugendwerks sowie zehn weitere Delegierte;
- 6.2 für das römisch-katholische Stadtdekanat:
der Dekan – oder eine benannte Vertretung,
der Schuldekan – oder eine benannte Vertretung,
die / der Vorsitzende des Dekanatsrates – oder eine benannte Vertretung, die / der Vorsitzende des Gesamtstiftungsrates – oder eine benannte Vertretung,
die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Caritasverbandes Freiburg-Stadt – oder eine benannte Vertretung,
die Leiterin / der Leiter der katholischen Hochschulgemeinde – oder eine benannte Vertretung,
eine Vertreterin / ein Vertreter des Katholischen Jugendbüros sowie fünfzehn weitere Delegierte;
- 6.3 für alle weiteren Kirchen und Gemeinden: die Pfarrerin / der Pfarrer – oder eine benannte Vertretung sowie jeweils eine Delegierte / ein Delegierter.
- 6.4 für die Ökumenische Erwachsenenbildung Freiburg eine Vertreterin / ein Vertreter.
- 6.5 Für jede von Amts wegen Stimmberechtigte / jeden von Amts wegen Stimmberechtigten muss, für alle anderen Stimmberechtigten kann eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter benannt werden.
- 6.6 Jeweils drei Monate vor der Vollversammlung der ACK, bei der die Wahlen zum Vorstand und zum Leitenden Arbeitskreis erfolgen, sind die Stimmberechtigten unaufgefordert von den Mitgliedern aus 2.1 zu benennen. Die Mitglieder legen das Verfahren zur Benennung und die Amtszeit der für sie Stimmberechtigten selbst fest.

§ 7 Zur Vollversammlung gehören ohne Stimmrecht

- 7.1 Ökumenereferentinnen und –referenten, die in den Gemeinden zur Unterstützung der lokalen Arbeit benannt werden.
- 7.2 Vertreter bzw. Vertreterinnen der Kirchen und Gemeinden mit Gaststatus.

§ 8 Der Leitende Arbeitskreis

- 8.1 Der Leitende Arbeitskreis setzt sich zusammen aus dem Vorstand und bis zu zwölf weiteren Personen.
- 8.2 Er nimmt Initiativen auf, er plant. Er ist für die Durchführung von Beschlüssen verantwortlich.
- 8.3 Er veranlasst Berichte aus einzelnen Bereichen. Er erstattet jährlich einen Gesamtbericht, der von der Vollversammlung verabschiedet und den Gemeinden zugeleitet wird.
- 8.4 Er verwaltet die Finanzen.
- 8.5 Er beruft, wenn erforderlich, Arbeitsausschüsse auf Zeit. Berater / Beraterinnen können hinzugezogen werden. Mitteilungen einzelner Ausschüsse dürfen nur mit Zustimmung des Leitenden Arbeitskreises veröffentlicht werden.
- 8.6 Die Mitglieder des Leitenden Arbeitskreises bleiben bis zu dessen Neuwahl im Amt.
- 8.7 Scheidet ein Mitglied des Leitenden Arbeitskreises aus, kann bei der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl erfolgen.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertretern.
- 9.2 Die / der Vorsitzende lädt zur Vollversammlung und zu den Sitzungen des Leitenden Arbeitskreises ein. Ein Vorstandsmitglied leitet sie.
- 9.3 Die / der Vorsitzende vertritt im Einvernehmen mit den Stellvertreterinnen / Stellvertretern die ACK nach außen.
- 9.4 Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 9.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, kann bei der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl erfolgen.

§ 10 Geschäftsführung

- 10.1 Zur Erledigung der laufenden Arbeit kann der Leitende Arbeitskreis eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestellen.
- 10.2 Die Bestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit.
- 10.3 Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Organe der ACK beratend teil.

§ 11 Beschlussverfahren

- 11.1 Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der ACK gemäß §2 vertreten ist. Die anwesenden Mitglieder der Vollversammlung nach §6 beschließen mit Stimmenmehrheit.
- 11.2 Der Leitende Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 12 Verbindlichkeit der Beschlüsse

ACK-Beschlüsse binden Mitgliedskirchen oder -gemeinden nicht, wenn ihre Delegierten eine Erklärung zu Protokoll geben, dass sie den Beschluss nicht mittragen können, oder wenn sie innerhalb von sechs Wochen nach der Zusendung des Protokolls Einspruch erheben.

§ 13 Gemeinnützigkeit

- 13.1 Die ACK ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die in der Präambel und in den Ziffern 1.1 bis 1.5 genannten Aufgaben.
- 13.2 Die Mittel der ACK werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der ACK.
- 13.3 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 13.4 Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der ACK Freiburg an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke der ACK Baden-Württemberg zu verwenden hat.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung.

Diese Fassung der Satzung wurde von der Vollversammlung der ACK Freiburg am 20. April 2021 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 19. November 2020